

## Studentenschaft der THD

### Senator nimmt Klage gegen AStA zurück

HAMBURG. Der Hamburger Wissenschaftssenator Hansjörg Sinn hat eine gegen zwei ehemalige Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Hamburger Universität gerichtete Klage zur Durchsetzung eines Regressanspruchs zurückgenommen, die wegen unerlaubter Wahrnehmung des politischen Mandats durch den AStA entstanden war. In Verwaltungsgerichtsverfahren war der AStA zur Zahlung von Ordnungsgeldern von über 70 000 Mark verurteilt worden. Wie die staatliche Hamburger Pressestelle mitteilte, wurde die Rücknahme der Klage dadurch möglich, daß unter Geltung des neuen Hamburgischen Hochschulgesetzes nach mehreren Verhandlungen eine gemeinsame Erklärung von Wissenschaftsbehörde und AStA verabschiedet wurde, in der es unter anderem hieß:

„Der AStA wird durch sein Verhalten keine Zweifel daran lassen, daß er die gesetzlichen Bestimmungen strikt beachten und einhalten wird.“ Ferner erklärte der Studentenausschuß, daß er aus seiner „Verantwortung vor der Studentenschaft ein eigenes politisches Interesse daran hat, in Zukunft verstärkt seine Stellungnahmen inhaltlich ausgewiesen und in argumentativ nachzuvollziehender Weise an hochschulpolitischen Fragen anzuknüpfen“. Senator Sinn sieht nach Angaben der staatlichen Pressestelle in dem Verzicht auf die „prozessuale Aufarbeitung der Vergangenheit“ bei künftiger strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrages des Hochschulgesetzes, die Studenten auf die Übernahme von Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorzubereiten. In der Erklärung bekräftigt der AStA jedoch zugleich seine Auffassung, daß „der verfaßten Studentenschaft ein unbeschränktes politisches Mandat ausdrücklich zu gewähren“ sei.

Das Präsidium der Hamburger Universität wertete die Übereinkunft zwischen der Senatsbehörde und dem Allgemeinen Studentenausschuß als „weiteren wichtigen Erfolg“ für die Beilegung des Konflikts um das politische Mandat. Das Hochschulpräsidium betonte, es habe „aus seiner Sorge um den Fortbestand der verfaßten Studentenschaft“ heraus bereits nach Wegen gesucht, „die bei voller Wahrung des geltenden Rechts eine angemessene Handlungsfreiheit der Organe der Studentenschaft“ sicherten. Auf der Basis des jetzt erzielten Übereinkommens und auf der Grundlage des neuen Hamburger Hochschulgesetzes könnten nun „die Grenzen des sogenannten hochschulpolitischen Mandats der verfaßten Studentenschaft in einer der akademischen Tradition angemessenen und nicht restriktiven Weise neu bestimmt werden.“ dpa

FR, 22.3.79

Der Meldung der FR ist zu entnehmen, daß der Hamburger AStA "die gesetzlichen Bestimmungen strikt beachten und einhalten wird".

Hurra, sollten wir nicht diesem glorreichen Vorgehen folgen? Oder sind wir, anders herum gefragt, bereit unsere Interessen dem Staat auszuliefern und die Studentenvertreter der Rechtssprechung, die ihnen mit Hinweis auf die Geste untersagt, die Interessen der Studenten mit allen Mitteln zu verteidigen.

Hier einige entzückende Visionen, die sich da unwillkürlich aufdrängen:

#### TEIL I

Vermögensbeirat beschließt AStA-Haushalt: Die Aufwandsentschädigungen für AStA-Referenten erscheinen dem Vermögensbeirat zu hoch und wurden auf 50,- je Monat gekürzt. Bedauerlicherweise findet sich daraufhin kein Referent bereit, ein Jahr lang von 50,- im Monat zu leben. Ein AStA wird nicht gebildet.

MERKE: Ein solcher Beschluß entspricht dem Gesetz.

#### TEIL II

##### Meinungsfreiheit

Der Asta behauptet in einem Flugblatt, die Angriffe auf die Hochschule dienen dem Interesse der Unternehmer und seien Ausdruck der sich abzeichnenden Sackgasenentwicklung der kapitalistischen

Wirtschaftsordnung. (Was übrigens auch die Meinung des Astas ist.)

Daraufhin wird der AStA vom Kultusminister angewiesen, solche Äußerungen in Zukunft zu unterlassen, noch vorhandene Exemplare des Flugblattes werden polizeilich eingezogen und Anzeige wird gegen die verantwortlichen Flugblattschreiber erstattet. MERKE: Ein solches Vorgehen ist rechtens und ist in Gießen geschehen.

In seinem Verbotsbrief schreibt der damalige Unipräsident

JUSTUS - LIEBIG - UNIVERSITÄT GIESSEN  
DER PRÄSIDIUM

...  
Betr.: Ausübung der Rechtsaufsicht  
...  
1. Der Studentenschaft wird untersagt, die Schrift "Hochschulinformation WS 77/78" zu verbreiten oder durch Dritte verbreiten zu lassen.  
2. Ich setze als Beauftragten für alle mit der Frage der Vertreibung der Schrift zusammenhängende Fragen Herrn Regierungsdirektor Klaus Kübel ein, Herr Kübel ist berechtigt, andere Personen mit der Durchführung von ihm angeordneten Maßnahmen zu betrauen.  
...  
Begründung  
...  
Da die Schrift Hochschulinformation WS 1977/78 unzulässige Erklärungen enthält, ist ihre Verbreitung zu untersagen...  
Z.B. wird auf Seite 60 davon gesprochen:  
"Was wir aber brauchen ist nicht ein Studium, daß sich den von den Großkonzernen vorgegebenen Kriterien unterwirft, ..."  
Auf Seite 62 finden sich Formulierungen "Taktik der Herrschenden der Isolierung der Studenten von der arbeitenden Bevölkerung", auf Seite 63 wird von einem "gewerkschaftlich orientierten, antirassistischen Kampf aller demokratisch gestimmten Studenten" gesprochen, auf Seite 67 ist von "kapitalistischen Wertungskriterien" die Rede. Alle Formulierungen zeigen, daß hier nicht entsprechend der Verpflichtung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes zur Neutralität ausgegangen wird, sondern dezidiert Partei bezogen wird.  
Auf Seite 40 wird im Hinblick auf die Konventgruppe des RCDs von einem "vinzige(n) Maulfein des reaktionären Studenteneinges" gesprochen, auf Seite 72 heißt es:

b.w.l

"Wer würde schon auf die Idee kommen, der "sozialistisch-kommunistische" (REDS-Zitat) AStA jene Wert darauf, seine allgemeinpolitischen Äußerungen für politische rechtstastige Grupplerungen mit abzugeben?"

Die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, hat die Interessen aller Studierenden wahrzunehmen. Die Neutralitätspflicht der Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes laßt derartige Äußerungen, wie sie hier abgeleitet sind, eindeutig nicht zu...

(Inkludiert)

### Meimbergs Zensurbrief: WORTKLAUBEREI

(Daß die in dem Brief zitierten Passagen grob aus dem Zusammenhang gerissen sind, verwundert schon gar nicht mehr.)

### TEIL III:

Das Angebot an Vorlesungen in BWL und VWL der Hochschule ist einseitig marktwirtschaftlich ausgerichtet. Die Gefahr besteht, mit derartiger Pseudowissenschaft die Studenten zu verdummen. Sie entschlossen sich, Gegenveranstaltungen aufzuziehen. Träger dieser Veranstaltung ist die Fachschaft. Diese Veranstaltungen werden rechts-

JUSTUS - LIEBIG - UNIVERSITÄT GIESSEN

DER PRÄSIDENT

Justus Liebig-Universität Gießen Postfach 111440 - 3500 Lahn-Gießen 11

Gießen, den 10.11.1978  
Ludwigstr. 20  
P. 0841-700  
Tele 10234

An die  
Fachschaft Rechtswissenschaften  
Licher Str. 76

nachrichtlich:

AK: 11/00-700-04

6300 Lahn-Gießen 1

An den  
Ältestenrat der  
Studentenschaft der  
Justus-Liebig-Universität Gießen

Betr.: Veranstaltungsreihe der Fachschaft im Wintersemester 1978/79

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag vom 25.10.1978 stelle ich für den 16.11.1978 einen Hörsaal zur Verfügung. Wegen der weiteren Termine benötige ich zunächst von Ihnen aufklärende Hinweise. Wie Sie wissen, haben sowohl Sie wie ich bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Grundsätze zu beachten, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung der Auslegung des früheren § 27 Abs. 2 HHG entwickelt hat und die für den praktischen Wortidentischen § 63 Abs. 2 HHG 1978 in gleicher Weise gelten.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat z. B. im Urteil vom 23.8.1976 - VI OE 82/75 - ausgeführt:

"Es kann ... nur die Aufgabe der Beklagten sein, den Studenten Gelegenheit zur Information und Unterrichtung zu geben, was übrigens auch in der Vorschrift selbst ("Förderung") zum Ausdruck kommt. Bei einer verfassungsgemäßen Ausübung dieser Bestimmung darf die Beklagte somit lediglich dafür sorgen, daß die von den verschiedenen politischen Gruppierungen in Staat und Gesellschaft vertretenen Vorstellungen die Studenten erreichen. Hierbei ist sie zur äußersten Zurückhaltung verpflichtet. Sie darf beispielsweise bei der Organisation politischer Veranstaltungen weder durch einseitige Auswahl oder Formulierung der Themen, noch durch einseitige Heranziehung politischer oder gesellschaftlicher Verbände, Gruppen oder Referenten ein bestimmtes eigenes politisches Engagement erkennen lassen. Wenn sie sich hierzu nicht in der Lage sieht, bleibt ihr nur die Möglichkeit, von der Erfüllung dieser ohnehin an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit stehenden Aufgabe abzusehen."

## Konvent: Boykott der Sitzung

Die Konventssitzung war nicht beschlußfähig. Die Sitzung des Konvents fand nicht statt. Die fast einhellige Empörung aller Gruppen über das Verlangen des KuMis, Beschlüsse zu verlangen, die er sonst eh erläßt, ließe nur 20 von 80 Konventmitgliedern im Audi-Max erscheinen. Nicht desto trotz wird der KuMi nun

aufsichtlich untersagt.

MERKE: Diese Gesetze schützen nicht unsere Rechte sondern liefern uns dem Staat aus.

Auch hierfür gibt es Beispiele:  
Die Fachschaft Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität wollte im Wintersemester 78/79 ihre Reihe "Alternative Rechtswissenschaft" mit folgenden Veranstaltungen fortführen:

1. Geschichte der Gewerkschaftsbewegung
2. Recht auf Arbeit
3. Streik und Aussperrung
4. Der Tarifvertrag
5. Mitbestimmung
6. Gleiche Arbeit gleicher Lohn
7. Betriebsjustiz und Grundrechte

Daraufhin gibt der Uni-Präsident die Genehmigung zur Verfügungstellung von Räumen für diese Veranstaltungsreihe nur unter Vorbehalt. In einem Brief führt er aus:

Wenn ich den Antrag vom 25.10.1978 nicht interpretiere, sollen alle 7 vorgesehenen Vorträge der Veranstaltungsreihe zum Arbeitsrecht durch Referenten des DGB-Kreises Lahn-Dill bestritten werden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat der Studentenschaft jedoch eine "einseitige Heranziehung politischer und gesellschaftlicher Verbände, Gruppen oder Referenten" untersagt. Wenn die Fachschaft zu den vorgesehenen Themen Veranstaltungen durchführt, drängt sich unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung die Frage auf, warum nicht auch Referenten des Arbeitgeberverbandes eingeladen werden. Bevor ich über die weiteren Anträge entscheide, benötige ich dann eine Stellungnahme. Für die künftige Projektierung von Veranstaltungsreihen weise ich ferner auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, DVV 1977, 718, 720 hin. Ich bitte zur Vermeidung von Konflikten dafür Sorge zu tragen, daß die dort entwickelten Grundsätze beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Alewell)

Obrigens, wird hier sogar die Freiheit von Forschung und Lehre eingeschränkt, die auch den Studenten zusteht. Diese abgeputschte Formel ist genauso ein Pseudorecht wie die Rechte der Studentenschaft, bei denen es nicht darauf ankommt, was im Gesetz steht sondern deren Ausprägung immer nur Ergebnis eines Kampfes Studenten, Staat ist.

eine Wahlordnung erlassen, die seinen Wünschen und seinem blödem Gesetz entspricht.  
Zweckmäßigkeit und demokr. Verfahren haben da keinen Platz.

## Nochmals: Krollmann-Brief zu Übergangs meldefristen

Der AStA fordert alle Kommilitonen auf, die davon betroffen sind oder sich entschließen könnten mit etwas dagegen zu tun, sich doch bitte im AStA zu melden.